

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. April 1970

Nummer 36

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	3. 4. 1970	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Justizministers	266
20340	24. 3. 1970	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen	266
45	7. 4. 1970	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz und der Preisauszeichnungsverordnung zuständigen Verwaltungsbehörden . . .	266
	25. 3. 1970	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 – A III E 2289 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid	267

20300

**Verordnung
über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung
der Beamten im Geschäftsbereich des Justizministers**

Vom 3. April 1970

Auf Grund des § 3 Abs. 1 sowie des § 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1968 (GV. NW. S. 66), geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1968 (GV. NW. S. 177), wird verordnet:

§ 1

Dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den Oberlandesgerichtspräsidenten, den Generalstaatsanwälten, den Finanzgerichtspräsidenten sowie den Präsidenten der Justizvollzugsämter übertrage ich, jeweils für ihren Geschäftsbereich, die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand

1. für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt,
2. für die Beamten auf Widerruf des höheren Dienstes.

§ 2

Für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst (§ 28 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes, § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmen gesetzes) und für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn gilt § 1 entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. September 1955 (GS. NW. S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 1963 (GV. NW. S. 281), außer Kraft.

Düsseldorf den 3. April 1970

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuburger

— GV. NW. 1970 S. 266.

20340

**Verordnung
zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen aus gestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. März 1970

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 69) wird verordnet:

§ 1

Zu Dienstvorgesetzten zur Ausübung von Disziplinarbefugnissen bestimme ich, soweit sich dies nicht bereits aus § 15 Abs. 3 Satz 1 DO NW ergibt:

1. Den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes in Münster für die Richter und Beamten des Oberverwaltungsgerichts und der Verwaltungsgerichte,
2. die Oberlandesgerichtspräsidenten, Landgerichtspräsidenten und Amtsgerichtspräsidenten für die Richter und Beamten sowie die Generalstaatsanwälte, Leitenden Oberstaatsanwälte und Leiter der nicht mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichte für die Beamten, die gemäß den §§ 14 und 15 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfas-

sung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) in der Fassung des Gesetzes zur Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 18), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 168), ihrer Dienstaufsicht unterstehen,

3. die Oberlandesgerichtspräsidenten und Landgerichtspräsidenten für die an den Gnadenstellen ihres Bezirks zu Gnadenbeauftragten bestellten Richter und die bei den Gnadenstellen tätigen Beamten, die Generalstaatsanwälte und Leitenden Oberstaatsanwälte für die zu Gnadenbeauftragten in ihrem Bezirk bestellten Staatsanwälte,
4. die Oberlandesgerichtspräsidenten und Landgerichtspräsidenten für die Richter und Beamten der Wiedergutmachungssämler ihres Bezirks,
5. den Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln für die Richter, Beamten und Lehrgangsteilnehmer der Rechtspflegerschule des Landes Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel,
6. den Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln und den Landgerichtspräsidenten in Aachen für die Richter, Beamten und Lehrgangsteilnehmer der Justizausbildungss- und Fortbildungsstätte in Monschau,
7. die Finanzgerichtspräsidenten und die Verwaltungsgerichtspräsidenten für die Richter und Beamten ihrer Gerichte,
8. die Präsidenten der Justizvollzugsämter für die Beamten der Justizvollzugsämter sowie der Justizvollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten ihres Bezirks, den Präsidenten des Justizvollzugsamtes Köln auch für die Beamten und Lehrgangsteilnehmer der Strafvollzugsschule Nordrhein-Westfalen in Remscheid-Lüttringhausen,
9. die Leiter der Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten für die Beamten ihrer Anstalt,
10. die Leiter der Rechtspflegerschule des Landes Nordrhein-Westfalen und der Strafvollzugsschule Nordrhein-Westfalen für die Lehrgangsteilnehmer und die Beamten ihrer Schulen, den Leiter der Rechtspflegerschule jedoch nur, soweit die Beamten nicht ausschließlich als Lehrkräfte verwendet werden.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1970 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 8 am 1. April 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 1970

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuburger

— GV. NW. 1970 S. 266.

45

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz und der Preisauszeichnungsverordnung zuständigen Verwaltungsbehörden**

Vom 7. April 1970

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 2 und 2a des Wirt-

schaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), wird den Regierungspräsidenten übertragen.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 der Preisauszeichnungsverordnung (Verordnung Pr Nr. 1/69) vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1733) wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der für eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 2 und 2 a des Wirtschaftsstrafgesetzes zuständigen Behörden vom 10. Mai 1967 (GV. NW. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. April 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kassmann

— GV. NW. 1970 S. 266.

Nachtrag
zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem
Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli
1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen
Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen
Güterverkehr dienenden Eisenbahn von
Weidenau / Ausweiche an der Katholischen Kirche
bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahnhof
Geisweid

Vom 25. März 1970

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen — als Rechtsnachfolgerin des Kreises Siegen — zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn für die Teilstrecke von (Hüttental-) Weidenau / Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Station Kreisbahnhof (Hüttental-) Geisweid bis zum 30. Juni 1970 verlängert.

Düsseldorf, den 25. März 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Beine

— GV. NW. 1970 S. 267.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.